

RS Vwgh 1966/5/23 1434/65

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.1966

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §184 Abs1;

BAO §184 Abs3;

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1444/65 E 29. April 1966 RS 2

Stammrechtssatz

Ausführungen darüber, daß im Beschwerdefall die abgabenbehördliche Schätzung schon deshalb zu Recht erfolgte, weil der Beschwerdeführer seine Anzeigepflicht (§ 120 Abs 1 BAO) und seine Offenlegungspflicht (§ 119 Abs 1 BAO) verletzt hatte. Bei dieser Sachlage konnte unerörtert bleiben, ob der Beschwerdeführer verpflichtet war, Bücher oder Aufzeichnungen zu führen. Ausführungen darüber, daß im Beschwerdefall die abgabenbehördliche Schätzung schon deshalb zu Recht erfolgte, weil der Beschwerdeführer seine Anzeigepflicht (Paragraph 120, Absatz eins, BAO) und seine Offenlegungspflicht (Paragraph 119, Absatz eins, BAO) verletzt hatte. Bei dieser Sachlage konnte unerörtert bleiben, ob der Beschwerdeführer verpflichtet war, Bücher oder Aufzeichnungen zu führen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1966:1965001434.X02

Im RIS seit

05.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>